

Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage der Ortsgemeinde Nauort

Die Sport- und Freizeitanlage der Ortsgemeinde Nauort dient dem allgemeinen Sportbetrieb, dem Vereinssport, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung. Zweck der Anlage ist die Förderung des Sports und der Gesundheit sowie die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die gesamte Anlage ist schonend und verantwortungsbewusst zu benutzen.

Um die Anlage in einem attraktiven Zustand zu erhalten und um einen reibungslosen Sportbetrieb zu ermöglichen, wird die nachstehende Benutzungsordnung aufgestellt. An alle Benutzer und Besucher richtet sich die herzliche Bitte, diese Ordnung stets zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Bereiche der Sport- und Freizeitanlage der Ortsgemeinde Nauort. Dazu gehören, wie in dem beigefügten Lageplan dargestellt:

- 1) Sportanlagen (im Lageplan rot markiert)
 - A) Bolzplatz (gegenüber Bauhof)
 - B) asphaltierte Rundbahn
 - C) Mehrfachbereich I (Korbball, Kugelstoßen, Sprunggrube)
 - D) Kunstrasen-Spielfeld
 - E) Laufbahn
 - F) Mehrfachbereich II (Kleinspielfeld, Streetball)
 - G) Beach-Ball-Feld
 - H) Skater-Anlage

- 2) Zugangs- und Aufenthaltsbereiche (im Lageplan grün markiert)

Der Lageplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzung

- 1) Die Sport- und Freizeitanlage darf nur für den genehmigten Zweck und innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten in Anspruch genommen werden.

- 2) Für die Sport- und Freizeitanlage Nauort werden folgende Nutzungszeiten festgelegt:

Montag – Freitag	7.30 Uhr bis 22.30 Uhr
Sonnabend	8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonntag	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- 3) Jeder Einwohner der Ortsgemeinde Nauort kann die Sport- und Freizeitanlage nutzen (Allgemeinnutzung). Um den aktiven Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfbetrieb) des SV "Fortuna" Nauort zu gewährleisten, werden in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Belegzeiten festgelegt, die am Vereinsheim zu ersehen sind und hauptsächlich das Kunstrasen-Spielfeld betreffen.

Der Sportunterricht der Ganztagschule Nauort genießt Vorrang vor der Allgemeinnutzung.

Gäste sind insoweit willkommen, als sie die Nutzung durch die Einwohner, den Sportverein und die Schule nicht beeinträchtigen.

- 4) Die Zulassung von Sonderveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch die Ortsgemeinde.

§ 3

Instandhaltung und Haftung

- 1) Die Benutzer und Besucher/Zuschauer sind verpflichtet, die Sport- und Freizeitanlage einschließlich aller Geräte, der Absperrungen und Sitzgelegenheiten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- 2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an der Anlage, die durch die Benutzung entstanden sind.

§ 4

Verhalten der Benutzer und Besucher

- 1) Die Benutzer und Besucher/Zuschauer haben sich in allen Bereichen der Sport und Freizeitanlage so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder belästigt wird,
 - b) die Sport- und Freizeitanlage nicht beschädigt oder verunreinigt wird.

2) Nicht gestattet ist:

- a) die Anlage mit motorisierten Fahrzeugen zu benutzen - außer Behindertenrollstühle,
- b) das Kunstrasen-Spielfeld mit dem Rad, mit Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboarden oder sonstigen Geräten zu befahren,
- c) Unfug zu treiben,
- d) Abfälle aller Art – insbesondere Kaugummi – auf den Boden zu werfen. Die zahlreich vorhandenen Abfallbehälter sind zu nutzen.
- e) Glasflaschen und Gläser (Verletzungsgefahr) auf die Sportanlagen mitzunehmen,
- f) Einrichtungen und Zäune zu be- oder übersteigen,
- g) auf den einzelnen Sportanlagen zu rauchen. In den übrigen Bereichen sind die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen zu nutzen.
- h) mit Tieren die Sportanlagen zu betreten. In den übrigen Bereichen besteht Anlehnungspflicht,
- i) offenes Feuer anzulegen.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde die Wahrung ihrer Rechte vor.

3) Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Mängel sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

§ 5 Hausrecht/Aufsicht

- 1) Das Hausrecht hat die Ortsgemeinde Nauort, vertreten durch den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, der Platzwart und die von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen.
- 2) Bei Wettkampfveranstaltungen obliegt die Aufsicht dem Veranstalter. Er hat auf seine Kosten Sorge zu tragen
 - a) für die Überwachung der jeweiligen Anlage,
 - b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit,
 - c) für die Bereitstellung einer Sanitätswache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist,
 - d) für die Müllvermeidung

§ 6 Platzverweis

- 1) Personen, die trotz Mahnung den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwider handeln oder die Ordnung stören, können von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis)
- 2) Bei schwerwiegenden Verstößen kann das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Benutzung der Sport- und Freizeitanlage entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 BGB angewendet werden muss.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Sachen.

§ 8 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme der Anlage erkennt der Benutzer ausdrücklich diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nauort, den 18. August 2004

Ortsbürgermeister